



**Deutsche Gesellschaft für Sprachheilpädagogik (e.V.) – Landesgruppe  
Baden-Württemberg**

Geschäftsstelle Hundsbergstraße 48, 74072 Heilbronn

---

Kontakt: Dr. Anja Theisel,  
1. Vorsitzende  
e-mail: dgs@theisel.de

---

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Schulgesetzes für B.-W.**

---

Heilbronn, den 20.3.15

In den vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Schulgesetzes in B.-W. sind viele Anregungen von Seiten der Fachverbände, der Praxis vor Ort, der Ausbildung und vieler anderer Beteiligter eingegangen. Er ist damit Ergebnis eines längeren Prozesses und greift wesentliche Aspekte zur Sicherung einer qualitativ hochwertigen Bildung für Kinder mit sonderpädagogischem Bildungsanspruch auf. Dafür sagen wir herzlich Dank!

- Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) aller Fachrichtungen werden erhalten, um Expertise zu sichern und für inklusive Kontexte bereitzustellen.
- Eltern haben auch weiterhin die Wahl, ob sie ihr Kind an einem SBBZ oder in inklusiven Kontexten beschulen möchten. Dabei ist das Elternwahlrecht nicht absolut gefasst, sondern kann qualitative Einschränkungen zum Wohle des Kindes erfahren.
- Eine Feststellung des Bildungsanspruchs auf Grundlage einer sonderpädagogischen Diagnostik sichert die Zuweisung fachspezifischer Ressourcen und damit die Bereitstellung eines passgenauen Bildungsangebotes für jedes einzelne Kind.
- Die Priorisierung gruppenbezogener Angebote in inklusiven Settings ermöglicht Peergroup-Erfahrungen für beeinträchtigte Kinder und bündelt Ressourcen, die Grundlage für Team-Teaching und die Sicherung von Unterrichtsqualität sind. Insbesondere für sprachbeeinträchtigte Kinder ist ein gruppenbezogenes Unterrichtsangebot, das Qualitätsmerkmale sprachheilpädagogischen Unterrichts bereithält, unabdingbar und Einzelinklusionen vorzuziehen. Hier sollte die Formulierung im Entwurf, dass das Bildungsangebot im Falle eines zieldifferenten Unterrichts gruppenbezogen zu organisieren sei (S. 12), ergänzt werden, um Missverständnissen vorzubeugen. „Bei zielgleichem Unterricht sollten sowohl gruppen-, als auch einzelfallbezogene Lösungen möglich sein.“ Die Möglichkeit von Einzelinklusionen für Förderschwerpunkte mit geringen Fallzahlen (Sehen, Hören) ist so weiterhin gegeben.
- Das Bewusstsein, dass eine solche bildungspolitische Veränderung nicht zum Nulltarif zu haben ist, sondern zusätzliche Ressourcen erfordert, wird an der Modellrechnung der Lehrbedarfe deutlich.

- Die Verortung der sonderpädagogischen Lehrkräfte an allgemeinen Schulen ist nur mit ihrem Einverständnis möglich. Diese Maßnahme ermöglicht, dass Sonderpädagogen weiterhin von der Fachlichkeit der SBBZ profitieren können und dort Impulse für die Entwicklung neuer Beschulungsformen und die Arbeit im Gemeinsamen Unterricht erhalten.

Neben diesen positiven Aspekten bleibt in einigen Bereichen eine gewisse Unschärfe bestehen, die auf der Ebene der untergesetzlichen Regelungen noch einige Problemstellen mit sich bringen und zu unerfreulichen Entwicklungen führen kann.

- Die angenommene Inklusionsquote von 28% (S.4) ist in den Modellregionen zum jetzigen Zeitpunkt schon erreicht. Die Tendenz ist steigend. Auf diesem Hintergrund ist längerfristig mit einer höheren Inklusionsquote zu rechnen. Um dem sich damit ergebenden steigenden Lehrerbedarf im Bereich der Sonderpädagogik gerecht zu werden, muss dringend eine Erhöhung der Studienplätze und eine Herabsetzung des NC an den Pädagogischen Hochschulen im Bereich Sonderpädagogik folgen.
- Die direkte Einstellung von Sonderschullehrkräften an Regelschulen (S. 29) ist kritisch zu sehen. Hier werden Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen, die als Berufsanfänger oft nicht auf eine jahrelange Praxiserfahrung zurückblicken können, mit Entwicklungsaufgaben völlig allein gelassen und fachlich nicht betreut. Zum anderen kann so ein erheblicher Engpass bei der Lehrerversorgung der SBBZ entstehen. Die Gefahr der indirekten ‚Aushöhlung‘ der SBBZ ist gegeben.
- Die inklusiv beschulten Kinder sind formal nur noch SchülerInnen der allgemeinen Schule. Dies hat schwerwiegende Konsequenzen:
  - Die Außenklassen verlieren an Bedeutung und Attraktivität für das Regelschulsystem, da diese Kinder weiterhin zum SBBZ zählen.
  - An den SBBZ werden keine Lehrerressourcen mehr ausgelöst. Die Steuerungsfunktion in qualitativer und fachlicher Hinsicht kann in vielen Bereichen nur noch über die Staatlichen Schulämter geschehen. Dies bedeutet einen erheblichen Mehraufwand auf Seiten der Schulämter. Die spezifische Begleitung durch die SSBZ ist nicht mehr gesichert.
  - Koordinierungsaufgaben auf der Ebene der Schulen bzw. der Lehrkräfte oder auch die Qualifizierung der Lehrkräfte sind weiterhin im Aufgabenbereich der Schulleitungen der SBBZ. Da die inklusiven SchülerInnen nun nicht mehr an den SBBZ gezählt werden, verändert sich unter Umständen die Einstufung der SBBZ-Schulleitungen. Dies kann zum Wegfall der KonrektorInnenstelle bzw. zur Verringerung

der Schulleitungsstunden führen. Der Mehraufwand für Schulleitungen wird so nicht berücksichtigt.

- Es ist dringend erforderlich, dass die Absprachen in den Teams (Sonderpädagogen – allgemeine Pädagogen) an allgemeinen Schulen, die im Rahmen der Inklusion eine wesentliche Bedeutung haben, berücksichtigt werden. Hier sollten Anrechnungsstunden vorgesehen werden.
- Es wird im Begründungstext dargestellt, dass die Einrichtung eines sonderpädagogischen Bildungsangebotes an einem SBBZ als nachrangig gegenüber dem an allgemeinen Schulen betrachtet wird (S. 31). Die Wahl sollte gleichberechtigt möglich sein.
- Die mögliche Tendenz zur Bündelung der Diagnostik auf Ebene der Staatlichen Schulämter in fachrichtungsübergreifenden Gruppen ist kritisch zu betrachten. Der spezifisch fachliche Blick auf das Kind ist so nur eingeschränkt gewährleistet bzw. unterliegt zusätzlichen Absprachen. Die SBBZ verlieren auf längere Sicht eine wichtige fachliche innerschulische Auseinandersetzung und Expertise, die sich auch auf das unterrichtliche Arbeiten auswirken kann. Die Steigerung von Fallzahlen mit Beeinträchtigungen im Bereich Sprache ist sehr wahrscheinlich, wenn die Diagnostik nicht mit fachspezifischem Hintergrundwissen durchgeführt wird. Nicht jedes Kind mit LRS ist sprachbehindert.
- Die Schulämter erhalten eine übergeordnete Steuerungsfunktion. Es scheint nicht bedacht, dass einige SBBZ, insbesondere die mit Internat, eine überregionale Struktur haben und so mit mehreren Schulämtern kooperieren.

Bei der organisatorischen Umsetzung auf Ebene der untergesetzlichen Regelungen zeigen sich folglich Problemstellen, die durch das Schulamt als übergeordnete Steuerungsinstanz nicht alleine zu bewältigen sind. Wir wünschen uns deshalb einen Einbezug der Fachverbände bei der Ausgestaltung der Regelungen, um qualitativ hochwertige Bildungsangebote für Kinder mit sonderpädagogischem Bildungsanspruch sichern zu können.